

**Fördergrundsätze**  
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)  
für die Förderung  
**„Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“**  
**(Ausschreibung für die Spielzeiten 2021/2022 – 2023/2024)**  
**Stand: 03. Mai 2021**

## **1. HINTERGRUND UND ZIELE**

Bund und Länder sind 2014 dem Vorschlag der deutschen UNESCO-Kommission zur Aufnahme der deutschen Theater- und Orchesterlandschaft in das nationale Verzeichnis des Kulturerbes gefolgt. Damit fand die in der Welt einmalige Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen eine hervorgehobene politische Anerkennung. Diese Orchesterlandschaft ist von den staatlich finanzierten Theater- und Konzertorchestern sowie den Rundfunkorchestern geprägt. Sie wird gleichzeitig von einer großen Zahl von Orchestern und Ensembles in orchestraler Besetzung in freier Trägerschaft mitgestaltet, die sich nicht nur besonderen Stilrichtungen und innovativen künstlerischen Ansätzen verpflichtet fühlen, sondern auch alternativen Arbeitsweisen und Organisationsmodellen folgen. Die Bundesrepublik Deutschland ist stolz auf ihre traditionsreiche, vielseitige und lebendige Orchesterkultur.

In der Begründung wurde hervorgehoben, dass neben den Theatern auch die Orchester jene immer rarer werdenden Räume der Teilhabe eines gemeinsamen Erlebens und lebendigen Austauschs eröffnen und dass sich die dort Wirkenden als Akteure in den gesellschaftspolitischen und ästhetischen Gegenwartsdebatten sowie als Mitgestalter unseres Gemeinwesens verstehen: „Durch ihre direkte, kontinuierliche, der Vermittlung künstlerischer Prozesse dienenden Arbeit, die sie mit und für Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Milieus – auch im Hinblick auf Interkulturalität – leisten, tragen sie wesentlich zur kulturellen Bildung bei.“ Weiterhin wurde gewürdigt, dass die Qualität der Theater- und Orchesterlandschaft auch darin liegt, auf neue soziale, kulturelle, politische Entwicklungen und sich daraus ergebende Probleme und Verhältnisse flexibel zu reagieren.

Die im Grundsatz von den Ländern und Kommunen getragene, historisch gewachsene Orchesterlandschaft ist schon seit Jahrzehnten Veränderungen ausgesetzt. Es haben sich politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf der Seite der Träger verändert, demografische und strukturpolitische Entwicklungen vollzogen, die Einfluss auf die Arbeitsweisen und Tätigkeitsfelder von Orchestern hatten und haben. Auch die Erwartungen der Kulturpolitik an die gesellschaftliche Wirkung öffentlich geförderter Kultureinrichtungen haben zugenommen, wie auch das Musikleben selbst mit seiner medialen Begleitung und Verbreitung vielfältigem Wandel unterzogen ist. Der weltweite Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Schutzmaßnahmen haben das Zentrum des Ensemblesmusizierens in einer besonderen Weise getroffen – den kollektiven Arbeitsprozess und die Kommunikation mit dem Publikum. Die Auseinandersetzung mit der Situation und der Wille zur künstlerischen Arbeit haben eine Fülle neuer Initiativen, neuer analoger und medialer Formate hervorgebracht und auch dazu geführt, über Traditionen, Rituale und Werte und über die Bedingungen künstlerischen Arbeitens verstärkt nachzudenken. Die Pandemie hat die Frage nach der Zukunft der Musikkultur wie durch ein Brennglas verschärft.

Das 2017 von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erstmals ausgeschriebene Programm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“ soll Klangkörper in die Lage versetzen, auf solche Veränderungen und Herausforderungen zu reagieren, neue Wege auszuprobieren, die die künstlerische Arbeit nachhaltig beeinflussen können und einen zukunftsweisenden Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten. Die Neuausschreibung richtet sich in diesem Sinne einmal mehr darauf, bundesweit herausragende und innovative Projektideen zu verwirklichen, die über das gewohnte Tätigkeitsfeld von Orchestern hinausgehen, neue Wege in der Kunstmusik, in ihrer Erarbeitung, Präsentation und Vermittlung beschreiten, über einen längeren Zeitraum realisiert werden sollen und im Rahmen der von den Ländern und Kommunen bereitgestellten Finanzierung nicht geleistet werden können.

Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, diese Vielfalt und künstlerische Kreativität sowie Vielseitigkeit in der bundesweiten Orchesterlandschaft zu unterstützen, die Orchester damit zukunftsfähig aufzustellen und damit letztendlich zum Erhalt der Orchester, die den internationalen Ruf Deutschlands mitprägen, beizutragen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-

BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### **3. FÖRDERGEGENSTAND**

Gefördert wird nach Maßgabe der Nr. 1 dieser Fördergrundsätze insbesondere die Durchführung von Projekten, die:

- a. sich mit dem Wirken von Musik und dem musikalischen Schaffen für kulturelles und gesellschaftliches Leben künstlerisch in besonderer Weise auseinandersetzen;
- b. neue Künstlerische Arbeitsweisen und Programmideen im Interesse der Entwicklung der Orchesterkultur und einer größeren Vielfalt in konkreten Vorhaben erproben und umsetzen;
- c. den gesellschaftlichen Wirkungskreis ausweiten, indem Orchester u.a. neue Publikumsschichten ansprechen und gewinnen und Konzepte verfolgen, wie diese neuen Zielgruppen dauerhaft erreicht werden können;
- d. nachhaltig in kulturelle Bildung investieren durch die Zusammenarbeit u.a. mit Schulen und Musikschulen und dabei vor allem auch sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche einbeziehen;
- e. zur Bereicherung des musikalischen Lebens im ländlichen Raums und damit zur Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen beitragen;
- f. neue Medien und die Möglichkeiten der Digitalisierung in die künstlerische Arbeit, in Vermittlung und Marketing – über reine Streaming-Angebote hinaus - vorbildhaft einbeziehen;
- g. interkulturelle Arbeit leisten, dabei Diversität – auch im eigenen Klangkörper - fördern und künstlerisch wirksam werden lassen
- h. die Wahrnehmung der künstlerischen Leistungen von Frauen in der Musik erhöhen, Frauen - nicht zuletzt in Führungspositionen - fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbildhaft ermöglichen;
- i. sich in der künstlerischen Arbeit und in der Umsetzung von Projekten mit den Fragen der Nachhaltigkeit und des Klimawandels auseinandersetzen oder diese Fragen bei der Projektdurchführung besonders berücksichtigen, um den ökologischen Fußabdruck zu verringern.

Projekte, die der regulären Arbeit eines Orchesters/Ensembles zuzurechnen sind, stehen nicht im Fokus dieses Förderprogramms.

#### **4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER**

Antragsberechtigt sind öffentlich finanzierte Sinfonie- und Kammerorchester, die das Musikleben in ihrer Stadt, der Region oder überregional mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten. Ebenso sind alle professionellen Sinfonie- und Kammerorchester sowie Instrumentalensembles der freien Szene in vergleichbarer, orchestraler Besetzung antragsberechtigt, sofern sie das bundesweite Musikleben kontinuierlich mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen mitgestalten. Die entsprechende künstlerische Kontinuität für nicht öffentlich finanzierte Sinfonie- und Kammerorchester kann grundsätzlich durch folgende Nachweise über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor Eintritt der Pandemie erbracht werden:

- a. durchschnittlich mindestens 25 Konzerten im Jahr/der Spielzeit oder
- b. durchschnittliche künstlerische Produktionszeit von mindestens 32 Wochen/Jahr oder Spielzeit.

Projektorchester mit wechselndem Personal sind nicht antragsberechtigt. Gleiches gilt für Orchester bzw. Ensembles des Amateurmusikbereichs.

Antragsberechtigte Ensembles/Orchesters müssen Ihren Sitz und Hauptarbeitsort seit mindestens zwei Jahren vor der Pandemie in Deutschland haben.

#### **5. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN**

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung. Fördermittel können für einen Projektzeitraum von maximal bis zu zwei Jahren/Spielzeiten grundsätzlich in einer Höhe ab 50.000 Euro und bis zu 400.000 Euro beantragt werden. Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Personalausgaben
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Öffentlichkeitsmaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des BRKG)
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in z.B. technisches Equipment, das für das konkrete Projekt benötigt wird, unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit möglich.

Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel nicht 25 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.

Die Bundeszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, gewährt. Bei Projekten bis zu einer Förderhöhe von 100.000 € sollen die Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung der Projekte in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Komplementärmittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber für das beantragte Projekt sind zur Gegenfinanzierung einzubringen.

## **6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN**

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden.

Der Durchführungszeitraum der Projekte kann sich für Projekte, die ab der

- Spielzeit 2021/2022 durchgeführt werden, maximal bis zum Ende der Spielzeit 2022/23
- Spielzeit 2022/23 durchgeführt werden, maximal bis zum Ende der Spielzeit 2023/24

erstrecken.

Der Durchführungszeitraum wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

Das Label „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland -

Ein Förderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ ist nach der Förderentscheidung bei Publikationen und Werbemaßnahmen (auch auf den Internetseiten) im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten zu verwenden.

Die Anträge werden einzeln geprüft. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel keine staatlichen Beihilfen gemäß Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 19. Juli 2016. Demnach ist die Kultur Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, welche die Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes können auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe dar. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Förderung als Beihilfe gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

## 7. VERFAHREN

Der Antrag ist

- in einfach schriftlicher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

**Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien (BKM)  
Referat K22  
Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn**

- und zwingend per E-Mail an:

**K22@bkm.bund.de**

Das Antragsformular kann auf der Website der BKM ([www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de)) heruntergeladen werden.

Eine ausschließlich digitale Antragsstellung ist nicht möglich.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Die Förderentscheidung erfolgt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung des Votums einer Fachjury im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

**Frist zur Einreichung von Anträgen:**

Anträge für Vorhaben, deren Realisierung ab der

- Spielzeit 2021/22 geplant ist, sind bis zum **15. Juni 2021** zu stellen;
- Spielzeit 2022/23 geplant ist, sind im Zeitraum vom **15. März 2022** bis zum **15. April 2022** einzureichen.

Die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

**8. INKRAFTTRETEN**

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2024.